

FDP-Fraktion Rietberg · Berglageweg 9 · 33397 Rietberg

Herrn Bürgermeister Sunder
Herrn Vorsitzender Austermann

Änderung des Zusatzzeichens zur Geschwindigkeitsbegrenzung am Torfweg in Rietberg

Rietberg, 6. April 2021

Prof. Dr. Manfred Niewiarra
Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion Rietberg
Berglageweg 9
33397 Rietberg

E-Mail: niewiarra@web.de

www.fdp-rietberg.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sunder,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Austermann,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Rietberg stellt nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Verkehrsausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Verkehrsausschuss fordert die Verwaltung auf, die bestehenden Zusatzzeichen Nr. 1040-30 (zeitliche Beschränkung) der Geschwindigkeitsbegrenzungen am Torfweg von 30 km/h (Vorschriftzeichen Nr. 274: Zulässige Höchstgeschwindigkeit) wie folgt zu ändern: Statt bisher „7-22 h“ nunmehr „Mo-Fr 7-17 h“

Begründung:

Für die FDP-Fraktion und für eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger löst die bisherige zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbegrenzung insbesondere am Wochenende bis 22:00 Uhr mit dem Zusatzschild „Schule“ großes Unverständnis aus, weil weder am Samstag oder Sonntag noch bis 22:00 Uhr ein Schulbetrieb stattfindet. Daher halten wir eine Anpassung der zeitlichen Befristung der Geschwindigkeitsbegrenzung aus den nachfolgenden Gründen am Torfweg für erforderlich.

Rechtsgrundlage der Geschwindigkeitsbegrenzung ist hier § 45 Abs. 9 StVO. Konkret rührt die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Tatsache, dass sich am Torfweg sowohl zwei allgemeinbildende als auch eine Förderschule befindet.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen [...] allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, [...] in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, **Die Anordnung ist, soweit Öffnungszeiten** (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) **festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.** (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO, Zu § 41 Vorschriftzeichen, zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit Rn. 13).

Für die vorgenannten Schulen sind konkrete Öffnungszeiten festgelegt (siehe dazu Websites der Schulen):

- Wiesenschule: Mo. – Do.: 8 – 12 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr, Fr.: 8 – 13 Uhr
- Gymnasium Nepomucenum: Mo., Di., Do.: 07:30 – 16:00 Uhr, Mi., Fr.: 7:30 – 14:00 Uhr
- Richard-von-Weizsäcker-Gesamtschule: Mo., Mi., Do.: 08:00 – 15:30 Uhr, Di., Fr.: 8:00 – 13:10 Uhr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Öffnungszeiten, einschließlich etwaiger Nach- und Nebennutzungen bzw. außerplanmäßigen Unterrichtszeiten o.ä., halten wir eine zeitliche Beschränkung der Geschwindigkeitsbegrenzung von Mo. – Fr. von 7:00 bis 17:00 Uhr für ausreichend und angemessen.

Die zeitliche Befristung bis 22:00 Uhr ist aus unserer Sicht nicht mehr von der Ausnahmeregel des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO gedeckt, da kein sachlicher Zusammenhang mehr zwischen der Befristung der Geschwindigkeitsbegrenzung und den Öffnungszeiten der zu schützenden Einrichtung besteht.

Soweit also die Befristung der Geschwindigkeitsbegrenzung über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinaus geht, kann aus unserer Sicht eine Geschwindigkeitsbegrenzung nur angeordnet werden, wenn ein auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrvermindernden Tätigkeit ab (Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, StVO § 45 Rn. 45, beck-online). Solch eine Gefahr ist – insbesondere nach dem Schulbetrieb – am Torfweg nicht gegeben.

Allein aus Gründen der Rechtssicherheit sehen wir es daher als geboten an, die zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbegrenzung an die tatsächlichen Öffnungszeiten der zu schützenden Einrichtungen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Manfred Niewiarra
Fraktionsvorsitzender